

Totalrevision des Wasserbaugesetzes


Entwurf für zweites Vernehmlassungsverfahren

Informationsveranstaltung VLG/BUWD
vom 29.11. und 1.12.2016

Susanne Bärle-Widmer, Stv. Departementssekretärin BUWD

1

Kanton Luzern | www.lu.ch



Schwachpunkte heute

- > Trennung Zuständigkeiten für Bau und Unterhalt von Hochwasserschutz- oder Renaturierungsmassnahmen
- > Unterschätzung der Bedeutung eines qualitativ hochstehenden Gewässerunterhalts für Hochwasserschutz
- > fehlende Gesamtsicht bezüglich Hochwasserschutz auf Stufe Gemeinden und Anstösser
- > mangelnde oder fehlende Uferpflege durch Anstösser
- > hohe Schäden nach Naturereignissen, die mit nachhaltigem Unterhalt vermeidbar gewesen wären
- > Mitfinanzierung über Interessierte, deren Anteil kaum eingebracht wird

2

Kanton Luzern | www.lu.ch

LUZERN

Gründe für Gesamtrevision

- > Überprüfung des heutigen Systems in zahlreichen parlamentarischen Vorstössen gefordert
- > Überprüfung Aufgabenteilung Kanton / Gemeinden im Wasserbau ist Folgeaufgabe aus der Finanzreform 08
- > gesetzliche Vorgaben des Bundes im Wasserbau- und Gewässerbereich haben seit 1980 stark geändert
- > Koordination der Regelungen betr. Aufgabenteilung, Finanzierung und Verfahren im Wasserbau mit denjenigen in anderen Bereichen

3

Kanton Luzern | www.lu.ch

LUZERN

Bisherige Arbeiten

Jan. 2011 - Mai 2014	Erarbeitung eines Vernehmlassungsentwurfs zu einem neuen Gewässergesetz (GewG)
Juni 2014 - Okt. 2014	1. Vernehmlassungsverfahren
November 2014	Auswertung Vernehmlassung: Kritik an der vorgeschlagenen Aufgabenteilung zw. Kanton und Gemeinden anhand Gewässereinteilung
Februar 2015	Auftrag Regierungsrat, das Variantenstudium zur Aufgabenteilung noch einmal aufzunehmen
Juli 2015	Verknüpfung der WBG-Revision mit dem Projekt Aufgaben- und Finanzreform 2018 (AFR18)
Herbst 2015	Vorkonsultation zu möglichen Varianten der Aufgabenteilung unter Berücksichtigung AFR18
Juli 2016	Sistierung der AFR18 auf Antrag VLG wegen Überlappungen mit dem Konsolidierungsprogramm 2017 (KP17)

4

Kanton Luzern | www.lu.ch

LUZERN

KANTON LUZERN

Neue Ausgangslage

- > Neue Ausgangslage mit Sistierung AFR18
 - Gemeinden warten auf neue Regelung, da ihre Kostenanteile voraussichtlich wegfallen
 - Wichtige Wasserbauprojekte sind blockiert, da der Kostenteiler umstritten ist
- > Regierungsrat beschliesst, WBG-Revision voranzutreiben
- > massive Entlastung der Gemeinden (rund 20 Mio. Fr. jährlich) soll in politischer Diskussion mitberücksichtigt werden können

5 Kanton Luzern | www.lu.ch

LUZERN

KANTON LUZERN

Wichtigste Neuerungen im 2. Vernehmlassungsentwurf

- > Verzicht auf Grundsatz der Öffentlichkeit aller nicht künstlichen Gewässer ⇒ Neu Regelung der Möglichkeit einer Enteignung
- > Unterscheidung zwischen baulichem und betrieblichem Gewässerunterhalt und Definition der entsprechenden Begriffe
- > Unterteilung der Fließgewässer nur noch für betrieblichen Gewässerunterhalt massgebend ⇒ Abgrenzung anhand der natürlichen Gerinnesohlenbreite (aus Gewässerraumfestlegung bekannt)

6 Kanton Luzern | www.lu.ch

LUZERN

Wasserbau und baulicher Gewässerunterhalt



Hochwasserschutz Kleine Emme



Revitalisierung Aabach, Mosen



Kollabierte Buhne, Kleine Emme



Unterspülte Buhne, Kleine Emme

Kanton Luzern | www.lu.ch

7

LUZERN

Betrieblicher Gewässerunterhalt



Mähen, Böschungspflege



Pflege der Bestockung



Räumungs- und Reinigungsarbeiten

Kanton Luzern | www.lu.ch

8

Luzern

Wichtigste Neuerungen im 2. Vernehmlassungsentwurf

- > Kanton ist zuständig für
 - baulichen Gewässerunterhalt und Wasserbau an allen öffentlichen Gewässern
 - betrieblichen Gewässerunterhalt an Fließgewässern mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von über 15 m ⇒ entsprechende Gewässerabschnitte sind mit Regelung im GewG definiert und in Gewässerverordnung namentlich bezeichnet

- > Gemeinden sind zuständig für
 - betrieblichen Gewässerunterhalt an den übrigen öffentlichen Gewässern

Kanton Luzern

www.lu.ch

9

Luzern

Wichtigste Neuerungen im 2. Vernehmlassungsentwurf

- > Gemeinden werden von Aufgaben entlastet und aus Pflicht zur Mitfinanzierung des Wasserbaus entlassen

Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden			
	Wasserbau	baulicher Gewässerunterhalt	betrieblicher Gewässerunterhalt
heute	Kanton (Mitfinanzierung Gemeinden / Interessierte)	Gemeinden	Gemeinden (Uferpflege Anstösser)
Variante 1. Vernehmlassung	Kanton (Kantonsgewässer) Gemeinden (Gemeindegewässer)	Kanton (Kantonsgewässer) Gemeinden (Gemeindegewässer)	Kanton (Kantonsgewässer) Gemeinden (Gemeindegewässer)
Variante vorliegender Gesetzesentwurf	Kanton (keine Mitfinanzierung Gemeinden / Interessierte)	Kanton (keine Mitfinanzierung Gemeinden / Interessierte)	Kanton an grossen öffentlichen Fließgewässern Gemeinden an übrigen öffentlichen Fließgewässern

Kanton Luzern

www.lu.ch

10

LUZERN

KANTON LUZERN

Wichtigste Neuerungen im 2. Vernehmlassungsentwurf

- > Erhebung von Präventionsbeiträgen und Mitfinanzierung der Gebäudeversicherung von Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren im Sinn eines erweiterten Objektschutzes ist neu Bestandteil KP17
⇒ Änderung Gebäudeversicherungsgesetz folglich nicht mehr mit Revision Wasserbaugesetz verknüpft
- > Vorschriften zu Bauten und Anlagen am und im Gewässer gegenüber 1. Vernehmlassungsentwurf weitgehend unverändert ⇒ Kanton zuständig für Bewilligungen

11

Kanton Luzern | www.lu.ch

LUZERN

KANTON LUZERN

Finanzielle Auswirkungen

- > aufgrund der anstehenden Grossprojekte sind im aktuellen AFP 2017–2020 jährlich steigende Mittel für Investitionen im Bereich Naturgefahren vorgesehen
- > Erhöhung der Nettoinvestitionen des Kantons im Umfang der wegfallenden Gemeinde- und Interessiertenbeiträge zurzeit nicht möglich
- > neue Regelung bedingt eine Reduktion des im AFP 2017–2020 eingeplanten Brutto-Investitionsvolumens

12

Kanton Luzern | www.lu.ch

LUZERN

Finanzielle Auswirkungen

Investitionsrechnung im Bereich H7 - 2053 BUWD - Naturgefahren, in Mio.Fr.

gemäss AFP 2017–2020	2018	2019	2020
Nettoinvestitionen Kanton	8,0	16,2	16,2
Beiträge von Gemeinden	7,0	14,5	14,5
Beiträge von Dritten inkl. GVL (5 Mio. Fr.)	6,6	8,2	8,2
Beiträge vom Bund (33%)	10,7	19,2	19,2
Total Investitionsmittel im Bereich Naturgefahren gemäss AFP 2017–2020	32,3	58,1	58,1
nach Inkrafttreten GewG	2018*	2019	2020
Nettoinvestitionen Kanton	8,0	16,2	16,2
Präventionsbeitrag GVL	5,0	5,0	5,0
Beitrag Bund (33%)	6,4	10,4	10,4
Total Investitionsmittel im Bereich Naturgefahren nach Inkrafttreten GewG	19,4	31,6	31,6

* Inkrafttreten GewG und somit Wirkung bereits für das Jahr 2018 noch offen

Kanton Luzern www.lu.ch

13

LUZERN

Finanzielle Auswirkungen

- > dennoch Realisierung von mehr Hochwasserschutzprojekten in den nächsten Jahren als ohne Gesetzesrevision
- > nach kurzem Rückgang im Jahr 2018 stehen ab 2019 in etwa wieder ähnlich hohe Investitionsmittel zur Verfügung wie 2017
- > Erhöhung der kantonalen Investitionsmittel zu einem späteren Zeitpunkt zwingend erforderlich, um nötige Grossprojekte realisieren zu können

Kanton Luzern www.lu.ch

14

LUZERN

Finanzielle Auswirkungen

Geschätzte finanzielle Mehr- bzw. Minderbelastung (gegenüber AFP 2017–2020), in Mio.Fr.			
	2018*	2019	2020
Wasserbau			
Kanton (Höhe der Nettoinvestitionen gleichbleibend)	0,0	0,0	0,0
Gemeinden und Interessierte	-8,6	-17,7	-17,7
Baulicher Gewässerunterhalt			
Kanton (Höhe der Nettoinvestitionen gleichbleibend)	0,0	0,0	0,0
Gemeinden und Interessierte	-4,8	-4,8	-4,8
Betrieblicher Gewässerunterhalt			
Kanton	2,7	2,7	2,7
Gemeinden und Weitere	-2,7	-2,7	-2,7
Personalaufwand (2-3 Vollzeitstellen)			
Kanton	0,5	0,5	0,5
Gemeinden	-0,5	-0,5	-0,5
Total der Mehr- bzw. Minderbelastung			
Total Kanton	3,2	3,2	3,2
Total Gemeinden (inkl. Interessierte und Weitere)	-16,6	-25,7	-25,7

* Inkrafttreten GewG und somit Wirkung bereits für das Jahr 2018 noch offen

15

Kanton Luzern | www.lu.ch

LUZERN

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

16

Kanton Luzern | www.lu.ch